



■ **Manfred Graf von Schwerin** ist Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum.

IM GESPRÄCH

Stichtag als Sonderregelung für Alteigentümer?

Was regelt § 3 Abs. 5 des EALG?

■ Im Rahmen des dem Bundesgesetzgeber aufgetragenen Grundanliegens, den Eigentümern eine gewisse Entschädigung des durch Verfolgung mit Wegnahme verlorenen Eigentums zu sichern, kam es zu der Regelung des § 3 Abs. 5. Von Eigentumsentzug Betroffene, bei denen eine Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist oder denen ihre Vermögenswerte durch Enteignung auf sogenannter besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen wurden, können landwirtschaftliche Flächen bis zur Höhe der Ausgleichsleistung nach dem Entschädigungsgesetz begünstigt erwerben. Bei landwirtschaftlichen Flächen wurde der Erwerbsanspruch bis 300 000 Ertragsmesszahlen festgeschrieben. Dabei ging der Gesetzgeber von einem bestimmten Flächenumfang aus, der – den agrarstrukturellen Vorstellungen um 1994 entsprechend – die Basis für die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes sein sollte. Im Vordergrund stand demzufolge der begünstigte Erwerb einer bestimmten Fläche. In der aktuellen Fassung des Flächenerwerbsänderungsgesetzes ist bisher dieser eindeutige Anspruch vernachlässigt.

Die Entschädigungsleistungen sind auf 300 000 Ertragsmesszahlen begrenzt. Wie berechnet sich daraus die Fläche?

■ Die Flächenerwerbsmöglichkeiten der Alteigentümer errechnen sich aus dem Einheitswert des entzogenen Vermögens, der abzüglich Verbindlichkeiten und weiterer Kürzungen (§ 7 Abs. 1 EntschG) zu einer gekürzten Bemessungsgrundlage, ausgewiesen in einem Geldbetrag, führt. So war man bei den Wertvorstellungen bei der Beschlussfassung zum Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz davon ausgegangen, dass beispielsweise für einen Betrieb, der mit 100 ha enteignet wurde, in Abhängigkeit vom dazugehörigen Betriebsvermögen und der Bonität der zu erwerbenden Fläche etwa 20 bis 25 ha landwirtschaftliche Fläche begünstigt gekauft werden können.

Sie fordern einen Stichtag für die Kaufpreisermittlung für Alteigentümer. An der Höhe der festgesetzten Entschädigung ändert sich nichts, und mit steigenden Bodenpreisen werden alle konfrontiert.

■ Es geht hier nicht um eine Sonderbehandlung, sondern um die Gewährleistung und Sicherung eines Rechtsanspruchs auf die Entschädi-

gung in dem vorgesehenen Flächenanspruch für alle Alteigentümer, die diesen geltend machen können und wollen. Schließlich wurde ihnen damit gesetzlich ein – wenn auch minimaler – Eigentumsanspruch zuerkannt, der nicht einfach unterlaufen werden darf. Mit den gegenwärtigen Preisbestimmungsmaßnahmen wird dieser Anspruch mehr als halbiert! Daher ist eine Stichtagsregelung erforderlich. Bei den § 3 Abs. 5-Berechtigten geht es nicht um eine Subventionierung, sondern um eine Wiedergutmachung im Rahmen von Entschädigungsansprüchen, was von der EU auch im 1999er Notifizierungsverfahren ausdrücklich gesagt worden war. Dieser Unterschied muss berücksichtigt werden.

Was wird nun aus dem Gesetz, das doch auch wichtige andere Fragen regeln soll?

■ Die ARE will diesen Änderungsentwurf keinesfalls verhindern, da wichtige Aspekte geregelt werden. Wir fordern lediglich durch geeignete Regelungen, dafür sind unsererseits mehrere Vorschläge unterbreitet worden, die Kompensationsansprüche der § 3 Abs. 5-Berechtigten so sicherzustellen, dass sie nicht unverschuldet zum Spielball von Preis- und Finanztransaktionen werden. Wir empfehlen den Autoren des Gesetzentwurfes und ihren Weisungsgebern im Finanzministerium, aber auch den SPD-Vertretern im Haushaltsausschuss, eine Regelung einzuarbeiten, die die verbrieften Flächenansprüche der § 3 Abs. 5-Berechtigten gewährleistet. Positiv ist, dass inzwischen nicht nur die Union, sondern auch Grüne und FDP die vorgeschlagene Stichtagsregelung befürworten.

Das Gespräch führte

DR. KAREN WILLAMOWSKI